

B e k a n n t m a c h u n g
8. Nachtrag
zur Satzung der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Abschnitt V. Krankenversicherung wird nach § 130a „ §130b Ärztliche Zweitmeinung Onkologie“ eingefügt.
 - 1.2 Im Abschnitt V. Krankenversicherung erhält die Überschrift zu 2.5 die Bezeichnung „Besondere Versorgung“ und die Überschrift zu § 121 die Bezeichnung „Teilnahme“.
 - 1.3 Das Verzeichnis der Anlagen bzw. Anhänge wird ergänzt um die Bezeichnung „Anhang zu § 130b der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“.

2. In **§ 107** Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

3. In **§ 109** wird in Satz 1 die Zahl „13“ durch die Zahl „16“ und in Satz 2 die Zahl „21“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

4. **§ 121** erhält die Bezeichnung „Teilnahme“ und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Landwirtschaftliche Krankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. ²Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.

(2) Die landwirtschaftliche Krankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung besondere Versorgungsformen nach § 140a SGB V auf der Grundlage von Verträgen nach § 140a SGB V an.“

5. Nach § 130a wird folgender § 130b eingefügt:

„§ 130b
Ärztliche Zweitmeinung Onkologie

(1) Die landwirtschaftliche Krankenkasse gewährt ihren Versicherten auf der Grundlage von § 27b Absatz 6 SGB V bei onkologischen Indikationen zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung zu planbaren ambulanten und/oder stationären Eingriffen durch Erbringer im Sinne des § 27b Absatz 3 Nummern 1 - 4 SGB V.

(2) ¹Im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens können Versicherte durch mögliche Erbringer der Zweitmeinung siehe § 27b Absatz 3 Nummern 1 - 4 SGB V, mit denen die landwirtschaftliche Krankenkasse eine Vereinbarung nach Absatz 5 getroffen hat, prüfen lassen, ob der von ihrem behandelnden Arzt angeratene Eingriff die medizinisch notwendige und sachgerechte Behandlungsoption darstellt. ²Hierzu erhält die versicherte Person eine Empfehlung. ³Unabhängig von diesem Ergebnis der qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung steht es den Versicherten frei, den geplanten Eingriff durchführen zu lassen.

(3) ¹Der Anspruch auf ärztliche Zweitmeinung besteht bei Vorliegen einer der im Anhang zur Satzung aufgeführten gesicherten Diagnosen. ²Eine Verdachtsdiagnose ist nicht ausreichend.

(4) ¹Alle Versicherten der landwirtschaftlichen Krankenkasse können eine Zweitmeinung in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Krankenkasse krankenversichert sind. ²Der Anspruch erlischt gemäß § 19 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.

(5) ¹Die landwirtschaftliche Krankenkasse trifft zur Erbringung ärztlicher Zweitmeinungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen mit Erbringer der Zweitmeinung siehe § 27b Absatz 3 Nummern 1 - 4 SGB V, die die Erbringung der ärztlichen Zweitmeinung auch organisieren und vermitteln. ²Leistungen, die im Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens nicht berücksichtigt. ³Der Abschluss einer Vereinbarung setzt voraus, dass die Erbringer der Zweitmeinung über eine besondere Expertise zur Zweitmeinungserbringung verfügen. ⁴Kriterien für die besondere Expertise sind

1. eine langjährige fachärztliche Tätigkeit in einem Fachgebiet, das für die Indikation zum Eingriff maßgeblich ist,
2. Kenntnisse über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zur jeweiligen Diagnostik und Therapie einschließlich Kenntnissen über Therapiealternativen zum empfohlenen Eingriff,
3. Erfahrungen mit der Durchführung des jeweiligen Eingriffs,
4. regelmäßige gutachterliche Tätigkeit in einem für die Indikation maßgeblichen Fachgebiet oder
5. besondere Zusatzqualifikationen, die für die Beurteilung einer gegebenenfalls interdisziplinär abzustimmenden Indikationsstellung von Bedeutung sind.

⁵Die landwirtschaftliche Krankenkasse führt ein Verzeichnis über die abgeschlossenen Vereinbarungen. ⁶Das Verzeichnis wird auf der Internetseite der landwirtschaftlichen Krankenkasse veröffentlicht. ⁷Die Versicherten der landwirtschaftlichen Krankenkasse haben das Recht, das Verzeichnis einzusehen. ⁸Auf Wunsch stellt die landwirtschaftliche Krankenkasse den Versicherten Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.

(6) Im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen verpflichtet die landwirtschaftliche Krankenkasse ihre Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie sich aus § 9 Bundesdatenschutzgesetz und § 78a SGB X und den zugehörigen Anlagen ergeben, sowie zur Beachtung des Arztgeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch), wobei sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Auswertung und Weitergabe der Befunddaten bezieht.

(7) ¹Die Kosten der Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die landwirtschaftliche Krankenkasse in voller Höhe. ²Sie werden unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet.

(8) Die vorstehenden Regelungen gelten bis zur Bekanntmachung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den § 27b Absatz 2 SGB V betreffenden Bestimmungen nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V.“

6. Der **Anhang zu § 130b** erhält folgende Fassung:

„Anhang zu § 130b der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Onkologische Erkrankungen im Sinne des § 130b:

C00-C14	Bösartige Neubildungen der Lippe, der Mundhöhle und des Pharynx
C15-C26	Bösartige Neubildungen der Verdauungsorgane
C30-C39	Bösartige Neubildungen der Atmungsorgane und sonstiger intrathorakaler Organe
C40-C41	Bösartige Neubildungen des Knochens und des Gelenkknorpels
C43-C44	Bösartige Neubildungen der Haut (Melanom und sonstige)
C45-C49	Bösartige Neubildungen des mesothelialen Gewebes und des Weichteilgewebes
C50-C50	Bösartige Neubildungen der Brustdrüse (Mamma)
C51-C58	Bösartige Neubildungen der weiblichen Genitalorgane
C60-C63	Bösartige Neubildungen der männlichen Genitalorgane
C64-C68	Bösartige Neubildungen der Harnorgane
C69-C72	Bösartige Neubildungen des Auges, des Gehirns und sonstiger Teile des Zentralnervensystems
C73-C75	Bösartige Neubildungen der Schilddrüse und sonstiger endokriner Drüsen
C76-C80	Bösartige Neubildungen ungenau bezeichneter, sekundärer und nicht näher bezeichneter Lokalisationen
C81-C96	Bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes, als primär festgestellt oder vermutet
C97-C97	Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisationen“

Artikel II

Artikel I Nummern 1.1, 1.3, 5 und 6 treten am 01.12.2015 in Kraft.

Artikel I Nummern 1.2, 2 bis 4 treten am 01.01.2016 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau am 26. November 2015.

Kassel, 26. November 2015

Wolfgang Vogel
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 26. November 2015 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 10. Dezember 2015
213-69900.0-1735/2012

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Beckschäfer